

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt folgenden

**6. Nachtrag vom . .2001 zur Hauptsatzung  
der Stadt Bergneustadt  
vom 23.11.1994**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245), hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 19.09.2001 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgenden 6. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 23.11.1994 beschlossen:

§ 1

**§ 10 Abs. 1 Buchstabe a)** erhält folgende Fassung:

- a) Alle Stadtverordneten und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.

§ 2

**§ 10 Abs. 1 Buchstabe f)** erhält folgende Fassung:

- f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 15,00 Euro je Stunde und 60,00 Euro je Tag überschreiten.

§ 3

**§ 11** erhält folgende Fassung:

Jede Fraktion hat Anspruch auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen werden im Rahmen folgender Höchstgrenzen gewährt:

- Grundbetrag je Fraktion von 600,00 Euro jährlich
- Pauschalbetrag je Fraktionsmitglied von 180,00 Euro jährlich.

§ 4

**§ 15 Abs. 2 Satz 1 / öffentliche Bekanntmachung** erhält folgende Fassung:

Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnungen werden durch

Aushang an den Anschlagstafeln im Rathaus sowie in Hackenberg – Parkplatz Gemeindecentrum/Breslauer Straße, Baldenberg – Schulstraße, Neuenothe – Kapellenstraße, Belmicke – Anna-Heim/An der Burg, Pernze – Ev. Kirche/Lieberhausener Straße, Wiedenest – B 55 und Stadtzentrum – B 55 – öffentlich bekanntgemacht.

§ 5

Dieser 6. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig